



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21
Räpplensstraße 17
70191 Stuttgart

DB NETZE	
DB ProjektBau GmbH	
Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm	
Eingang: 14. Mai 2012	
Bearbeitung (Ø)	
Original an	Doku /
S 2 1 W U /	0 8 7 / 0 6 5 2 4

Bearbeitung: Stefan Vogt
 Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160
 Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160
 e-Mail: VogtS@eba.bund.de
 Sb1-kar-stg@eba.bund.de
 Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
 Datum: 10.05.2012
 VMS-Nummer 3000430

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

14.5.12

59160-591pä/007-2304#006

- Betreff: 10. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 für das Vorhaben „Projekt S 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1“, Az. 59160-Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung)
- Bezug: Ihr Antrag vom 17.02.2012
- Anlagen: - Kopie des Genehmigungsvermerk (1-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 10. Planänderung für den o. g. Planfeststellungsbeschluss wird Ihnen hiermit zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vogt
(Vogt)

1 JOST
 1 f. Lok
 1 f. Reiche
 f. Ritsch, Kopie an
 Ziblin (bitte Name
 bei SB aufschreiben)

1 f. PL
 1 f. Paul
 1 f. Wöschel
 1 f. B...
 1 f. R...
 1 f. ...

1/10.05.12

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0
Fax-Nr. (0 711) 2 28 16-6 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn- Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgastr. (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastr. Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.



Eisenbahn-Bundesamt

Standort Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart
Az: 59170-591pä/007-2304#006
Datum: 10.05.2012

KOPIE

Bescheid

zur 10. Planänderung

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Projekt S 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1“

Vorhabenträgerin:
DB Netz, vertreten durch DB ProjektBau GmbH
hier vertreten durch Stuttgarter Straßenbahnen AG
Schockenriedstraße 50
70565 Stuttgart

Auf Antrag der der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt-Bau GmbH, hier vertreten durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 für das Vorhaben „Projekt S 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1“, Az. 59160-Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung):

A. Verfügender Teil

A.1. Planänderung

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

A.2. Planunterlagen

Die Planänderung umfasst die folgenden Planunterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Inhaltsverzeichnis	
B	Erläuterungsbericht 18 Seiten, Stand: 09.09.2011	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Anlage 5.2, Blatt 1 von 1 des PFB: Höhenplan, Verlegung Stadtbahn Heilbronner Straße, Achse 301, Maßstab 1:1000/200, Stand: 09/2011	
	Anlage 5.3, Blatt 1 von 1 des PFB 1.1: Höhenplan, Verlegung Stadtbahn Heilbronner Straße, Achse 302, Maßstab 1:1000/200, Stand: 09/2011	
	Anlage 4.1.1 des Antrages auf Planfeststellung der U12 Längsschnitt km 0+000 bis km 0+590, Achse 603/633 Maßstab 1:500/100, Stand: 09/2011	Nur zur Info
	Anlage 4.1.2 des Antrages auf Planfeststellung der U12 Längsschnitt km 0+000 bis km 0+650, Achse 604/634 Maßstab 1:500/100, Stand 09/2011	Nur zur Info
1	Anlage 1, Plan-Nr. 1 Lageplan Aufschlusspunkte und Isolinien Unterkante km1BH Maßstab 1:1000, Stand 25.07.2011	Nur zur Info
	Anlage 1, Plan-Nr. 2 Lageplan Aufschlusspunkte und Isolinien Unterkante und Mächtigkeit km1GG Maßstab 1:1000, Stand 25.07.2011	Nur zur Info
	Anlage 1, Plan Nr. 3 Lageplan Beobachtete Grundwassermessstellen, Steuer- pegel und Infiltrationsbrunnen, GW-Gleichen (Stand: 5. EKP) Maßstab 1:1000, Stand: 01.08.2011	Nur zur Info
2	Anlage 19.2.2 Blatt 1 von 2 des PFB 1.1 Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, Verle- gung Stadtbahn Heilbronner Straße, Achse 301 Maßstab 1:1000/200, Stand: 07.09.2011	Nur zur Info
	Anlage 19.2.2 Blatt 2 von 2 des PFB 1.1 Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, Verle- gung Stadtbahn Heilbronner Straße, Achse 633 Maßstab 1:1000/200, Stand 07.09.2011	Nur zur Info
	Ingenieur- und hydrogeologischer Längsschnitt, Verle- gung Stadtbahn Heilbronner Straße, Achse 302, km 1,150 bis km 1,890 Maßstab 1:1000/200, Stand: 08/2011	Nur zur Info
3	Statistik der Grundwasserstandsmessungen und Grund- wasserganglinien	Nur zur Info

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Ergebnisse von HGW-Wahrscheinlichkeitsberechnungen	Nur zur Info

A.3. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

B.1. Sachverhalt

B.1.1. Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 28.01.2005 den Plan für das Vorhaben "Projekt S 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1", festgestellt. Der festgestellte Plan ist noch nicht abschließend umgesetzt worden. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist eine Gradientenänderung der bergmännischen Stadtbahntunnel in der Tunnelachse 301 + 302.

Durch die veränderte Höhenlage werden die Tunnelsohlen bereichsweise um bis zu 0,70 m tiefer gelegt. Durch die Absenkung kann der Fernbahntunnel und Stadtbahntunnel baulich getrennt werden, wodurch dem Problem einer gegenseitigen Beeinflussung der Tunnelbauwerke durch Streuströme begegnet wird.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2. Verfahren

Die DB Netz, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hier vertreten durch die Stuttgarter Straßenbahnen AG hat mit Schreiben vom 17.02.2012 eine Planänderung für das Vorhaben "Projekt S 21, Umbau des Bahnknotens Stuttgart, PFA 1.1" beantragt. Der Antrag ist am 24.02.2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe Stuttgart, Standort Stuttgart, eingegangen. Der Antrag umfasst eine vom

Vorhabenträger vorab eingeholte Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 04.01.2012, Gz.36-3.610.

B.1.3. Von dem Vorhaben berührter Belange

Durch die veränderte Höhenlage werden die Tunnelsohlen bereichsweise um bis zu 0,70 m tiefer gelegt, was zu einer Zunahme des Grundwasserandrangs führt. Die änderungsbedingte Mehrentnahme von unter 1 l/s im Zusammenhang mit der vorgesehenen Wasserhaltung führt weder zu zusätzlichen Auswirkungen auf die Heil- und Mineralquellen noch auf Dritte. Auf die Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart vom 04.01.2012 sowie die Ergänzung vom 17.04.2012, Gz. 36-3.610 wird verwiesen.

Auch im Übrigen sind der Planänderung keine Träger öffentlicher Belange, Privatpersonen und andere Gesellschaften der DB AG betroffen.

B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach der Regelung des § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde vor Fertigstellung des Vorhabens bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens dann absehen, wenn Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen, welche für die Änderung einer Plangehmigung entsprechend gelten, sind hier erfüllt.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte räum-

lich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener und lässt das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung wird durch die Änderung der ursprünglichen Planung also nicht erneut aufgeworfen.

Das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren erweist sich auch als zweckmäßig, da so ein unnötiger Kosten- und Verfahrensaufwand vermieden wird.

B.2.2. Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Maßnahmen in Folge des Neubaus von Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3. Umweltverträglichkeit

Entsprechend der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt, anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zugelassen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 10.05.2012
Az.: 59170-591pä/007-2304#006

Im Auftrag

A. Fischer

(Fischer)

